

Satzung der Gemeinde Münster über die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan "Im Schöll, Teil II" in Münster

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. I S. 11) in der jetzt geltenden Fassung in Verbindung mit § 118 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. 8. 1976 (GVBl. I S. 339) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 29. November 1976 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet 1 des Bebauungsplanes:

Dachform: Satteldach - Walmdach  
Dachneigung 18 - 38°

Für das Gebiet 2 des Bebauungsplanes:

Dachform: Flachdach

Für das Gebiet 3 des Bebauungsplanes:

Dachform: Satteldach - kein Kniestock  
Dachneigung 20 - 30°

Für das Gebiet 4 des Bebauungsplanes:

Bei eingeschossiger Bebauung  
Dachform: Satteldach - Walmdach  
Dachneigung 18 - 38°

Bei zweigeschossiger Bebauung  
Dachform: Satteldach - kein Kniestock  
Dachneigung 20 - 30°

Sonstige Festsetzungen für die Gebiete 1, 2, 3 und 4:

Die Garagen sind auf der straßenseitigen Begrenzungslinie der Flächen für Garagen zu errichten. Die maximale Garagenhöhe beträgt 2,60 m. Flachdach ist vorgeschrieben.

Die Vorflächen der Garagen dürfen nicht eingefriedet werden (Stellplatzflächen). Die Höhe der Einfriedigungen an öffentlichen Flächen sowie in einem 5 m breiten Streifen entlang der Verkehrsflächen beträgt max. 1 m.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

6115 Münster, 23. Febr. 1977

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Münster

H e r d  
Bürgermeister

931

B	L
---	---

*Bekanntmachung 24.2.77*